

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 3 K 113/21

Nürnberg, 29.01.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 08.05.2024	10:30 Uhr	109, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Galgenhof
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
492,57/1000	dem Supermarkt nebst Personalraum, Lager- und Kellerräumen	15	2058

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Galgenhof	54/15	Gebäude- und Freifläche	Breitscheidstraße 28	0,0485
Galgenhof	54/16	Gebäude- und Freifläche	Breitscheidstraße 30	0,0528
Galgenhof	54/6	Gebäude- und Freifläche	Bulmanstraße 19	0,0175

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Supermarkt mit Nebenräumen sowie Lager- und Kellerräumen im EG und KG sowie Personalraum im Zwischengeschoss;

Adresse: Breitscheidstraße 28/30, Bulmannstraße 19, 90459 Nürnberg;

Verkehrswert: 1.169.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.07.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Details und Hinweise zu Zugangsbeschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie für

das Gerichtsgebäude finden Sie im Internet auf der Homepage des Amtsgerichts Nürnberg unter <http://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/nuernberg/>.

Die Anordnung von sitzungspolizeilichen Maßnahmen nach § 176 GVG durch den zuständigen Vorsitzenden bleibt unberührt.

Bitte führen Sie grundsätzlich einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude oder zum Sitzungssaal an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.